

Zeitschrift:	Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber:	Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band:	4 (1928-1929)
Heft:	18
Artikel:	Über Dienstverweigerung aus Gewissensgründen
Autor:	Clavadetscher, R.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-711197

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schweizer Soldat & Le Soldat Suisse

Organ der Wehrmänner aller Grade und Heeresklassen + Organe des Soldats de tous rangs et de toutes les classes de l'armée
Herausgegeben von der Verlags-Genossenschaft „Der Schweizer Soldat“ + Edité par la Société d’Edition „Le Soldat Suisse“

Geschäftsitz: Rigistrasse 4, Zürich

Abonnementspreis: Ohne Versicherung Fr. 6.- pro Jahr. Mit Unfallversicherung bei der Basler Lebensvers.-Ges. in Basel Fr. 8.- pro Jahr u. Fr. 1.- für die Police
Prix d'abon.: Sans assurance fr. 6.- par an. Avec assurance en cas d'accident par La Baloise, Comp. d'ass. sur la vie, à Bâle fr. 8.- par an et fr. 1.- p. la police d'assi
Erscheint jeden zweiten Donnerstag + Paraît chaque second jeudi

Redaktion - Rédaction: Dr. K. F. Schaefer, Holbeinstrasse 28, Zürich 8, - Telephon Limmat 23.80
Administration und Verlag: Rigistrasse 4, Zürich 6, - Telephon Hottingen 18.51, Postcheck-Konto VIII/14519

Die Notwendigkeit unserer Armee.

Ueber dieses Thema ist im «Schweizer Soldat» so treffliches geschrieben worden, dass wenig zu ergänzen bleibt. Wir möchten immerhin auf einen Fund aus neuester Zeit hinweisen:

Aus naheliegenden Gründen hat das deutsche Reichsarchiv mit gewissen Publikationen bis heute zurückhalten müssen. So sind erst anfangs dieses Jahres die deutschen Aufmarschpläne des alten Grafen Moltke von 1871 bis 1899 bei Mittler & Sohn in Berlin publiziert worden. Sie befassen sich mit dem Zweifrontenkrieg, den dann der Weltkrieg auch gebracht hat, und sie zeigen in mehr als einer Hinsicht den erstaunlichen Weitblick des grossen Feldherrn. In bezug auf **unsere Neutralität** schreibt er in einer Denkschrift zu Handen des Grossen Generalstabes schon im Jahre 1887 wörtlich folgendes:

«Gerade die **neutrale** Schweiz gewährt Frankreich Vorteile, indem sie die Operationssphären der verbündeten Gegner trennt, ihr unmittelbares Zusammenwirken zunächst ausschliesst, und, da die Schweiz **völlig entschlossen und gerüstet ist**, diese Neutralität zu verteidigen, so ist eine Missachtung derselben, von welcher Seite es sei, unwahrscheinlich.»

Man sieht also: Unsere Neutralität wird nach Ansicht von Moltke in einem europäischen Kriege voraussichtlich nicht verletzt werden, weil die Schweiz «entschlossen und gerüstet ist», sie zu verteidigen. So kam es auch 1914.

Also nicht, weil unsere Neutralität vertraglich anerkannt ist, wird sie geachtet, sondern, weil wir imstande sind, sie zu verteidigen.

Als Bundesrat Frey 1888 als schweizerischer Gesandter von Washington zurückkehrte, da streifte er die diplomatischen Formen, wie er selbst sagte, ab und erklärte in einer grossen Volksversammlung in Basel in einer viel beachteten und zum Teil Bestürzung hervorruhenden Rede, **unsere Neutralität sei gerade so viel wert, wie unsere Gewehre und Kanonen.** Hat nicht er, so gut wie der alte Moltke, Recht behalten? Und hat Kaiser Wilhelm II. unser Korpsmanöver von 1912 mit seinem Generalstabschef Moltke (jun.) sich angesehen, weil das Milizsystem ihm interessierte? Niemals, sondern ganz einfach, weil er wissen wollte, ob wir einige französische Armeekorps binden könnten, falls er mit starkem rechten Flügel durch Belgien gehe und den schwachen linken an die Schweiz anlehne. Und wenn die rechte französische Flügelarmee Dubail 1914 den Befehl hatte, **den Badischen Bahnhof in Basel zu besetzen**, so ist dieser Befehl — glücklicherweise! — von Joffre doch wohl nur deshalb zurückgenommen worden, weil bekannt war, dass die Schweiz weder einen deutschen, noch einen französischen Einmarsch ohne Kampf dulden werde.

Stehen wir in Zukunft besser da als 1914? Gewiss, der Völkerbund ist zur Tatsache geworden und der Schiedsgerichtsgedanke hat Fortschritte gemacht, aber noch fehlt dem Völkerbund die Möglichkeit der Exeku-

tion seines Willens (Korfu!). An die wirtschaftliche Blockade glaubt niemand. Zudem auferlegt uns die Londoner Deklaration die Pflicht, eine Armee zu halten und im Falle eines Völkerbundkrieges den **Durchmarsch durch die Schweiz zu verhindern**, so wie es unsere Neutralität verlangt.

Das ist die reale Grundlage, die von idealistisch veranlagten Antimilitaristen und Pazifisten ignoriert wird. Mit den andern wollen wir uns gar nicht herumschlagen.

Oberst Carl Frey.

Über Dienstverweigerung aus Gewissensgründen.

Immer mehr hört man von Dienstverweigerung aus Gewissensgründen, aus religiöser Ueberzeugung. In der Militärgerichtspraxis werden solche Fälle meistens strafendernd verurteilt. Ich kann mir allerdings nicht vorstellen, warum im Schweizerlande solche Ansichten festen Fuss fassen können.

Im Art. 18 der schweizerischen Bundesverfassung heisst es: «**Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.**» Wir halten unsere Armee zwar zum Schutze gegen aussen, jedoch nicht weniger aber zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit im Innern unserer Landesgrenzen. Warum sollte die Schweiz keine wehrfähige Armee halten? Die Jahre 1914 bis 1918 haben uns deutlich die Notwendigkeit erwiesen. Wenn damals nicht eine tapfere Miliz unsere Grenzen bewacht hätte, wo stünden wir jetzt? Erinnern wir uns an die Entwicklungsgeschichte der Schweiz und wir müssen einsehen, dass unsere Vorfahren uns Grosses geschaffen haben und immer und immer wieder nur für Recht und Freiheit kämpften. Recht und Freiheit waren ihnen ein grosses Heiligtum. Sie erkämpften alles für uns und ich glaube, wir sind moralisch verpflichtet, dieses Heiligtum zu bewahren. Die schweizerische Armee ist zum Unterschied der Armeen anderer Staaten **kein Kriegsheer**, sondern ein anerkannter Schutz für unsere **Neutralität**. Wir aber helfen diese Neutralität bewahren durch aktive Mitwirkung als Wehrmänner. Ich kann nicht verstehen, warum einer aus religiösen Gründen den Dienst fürs Vaterland verweigern kann und meiner Ansicht nach wird dieser Vorbehalt durch die Gerichte zu stark begünstigt. Lauen wir nicht Gefahr, diesen Vorwand des Gewissensgrundes immer mehr als **Ausrede** zu pflanzen? Hoch aber die Wehrmänner, Vorgesetzte und Untergebene, die ihr zielbewusstes Arbeiten in unserer Armee auf einer religiösen Basis aufzubauen!

Unser verstorbener Generalstabschef v. Sprecher war ein tief religiös denkender Mann. Er konnte seine Stellung aber überall rechtfertigen. Seine überzeugende Vaterlandsliebe und -Treue aber wollen wir stets in Erinnerung behalten und uns ihn als Vorbild nehmen. Wenn wir aber das tun, so muss ich unwillkürlich zum Schlusse kommen: «Eine Dienstverweigerung aus **Gewissensgründen** kann sich in der schweizerischen Eidgenossenschaft **nicht rechtfertigen.**»

R. Clavadetscher, Fourier, Pont.-Kp. 6.